

4275. Gemeindebauordnung. Die Gemeindeversammlung der dem Baugesetz gemäss dessen § 1, Absatz 2, unterstellten Gemeinde Unterstammheim beschloss am 6. Juli 1959, den Zonenplan zur Bauordnung vom 2. Januar 1957 dahingehend abzuändern, dass das bisher zum Land-, Reb- und Forstwirtschaftsgebiet (Zone III) gehörende Grundstück Kat.-Nr. 13 (neu Kat.-Nr. 1730) nunmehr dem Dorfumschwung (Zone II) zugeteilt werden soll. Mit Schreiben vom 30. Juli/1. September 1959 ersucht der Gemeinderat Unterstammheim um Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. Juli 1959, gegen welchen laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Andelfingen vom 31. August 1959 keine Rekurse eingegangen sind.

Die fragliche Parzelle stösst mit ihrer Längsseite an das Areal der SBB-Station Unterstammheim; auf den übrigen Seiten grenzt sie ausschliesslich an das Gebiet der Zone II; mit dem Land-, Reb- und Forstwirtschaftsgebiet besitzt sie keine Verbindung. Die Einzonung in den Dorfumschwung erscheint aus diesem Grund als angezeigt, sodass der Gemeindeversammlungsbeschluss genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Unterstammheim vom 6. Juli 1959 über die Abänderung des Zonenplans der Bauordnung vom 2. Januar 1957 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim (unter Beilage eines Zonenplans mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.